

Jahresabschlussprüfung 3 professional skills **2022**

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Themenbereich 5: Prüfung der Finanzinstrumente im Jahresabschluss

Praxisfragen - **LÖSUNGEN**

Lösung zu Frage 1

- Welche Aussage ist bei der Bilanzierung von Optionsgeschäften richtig?
 - a) Die Zugangsbewertung der Optionsprämie erfolgt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu den Anschaffungskosten, der Ausweis erfolgt unter den sonstigen Vermögensgegenständen. ➤ **Ja**
 - b) Eine über einen längeren Zeitraum unverzinslich gestundete Optionsprämie ist abzuzinsen. ➤ **Ja**
 - c) Bei Verfall der Option wird die Optionsprämie erfolgswirksam ausgebucht. ➤ **Ja**
 - d) Wird bei Ausübung der Option ein Vermögensgegenstand verkauft, erhöht die Optionsprämie den Verkaufserlös. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a und b)**

Zugangsbewertung: Anschaffungskosten (§ 253 HGB) zum Zeitpunkt des Vertrags-abschlusses

- Aktivierung der Optionsprämie unter den sonstigen Vermögensgegenständen zzgl. Transaktionskosten (Wesentlichkeitsprinzip widerspricht dem in Praxis gelegentlich)
- Ausnahme: verbrieft Optionsrechte sind als sonstige Wertpapiere im UV auszuweisen
- Ggf. Abzinsung, von über längeren Zeitraum unverzinslich gestundeter Prämie

Folgebewertung

- Beachtung des **strengen Niederstwertprinzips** des § 253 Abs. 3 HGB (**UV**)
- Vergleichswert bei börsennotierten Optionsrechten: **Börsenpreis** zum Stichtag
- Vergleichswert bei **nicht börsengehandelten Optionsrechten**:
 - wenn verfügbar: veröffentlichte Marktpreise
 - Sonst: Bestimmung mit **Optionspreismodellen** (unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse)
(IDW RH HFA 1.005, Tz. 7 ff.)
- Keine Abschreibung, da kein abnutzbarer VG!

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu c und d)**

Bilanzierung bei Verfall der Option

- d. h. Käufer der Option übt das Recht nicht aus
- Optionsprämie wird erfolgswirksam ausgebucht

Bilanzierung bei Glattstellung der Option

- d. h. entweder durch Abschluss eines komplementären Gegengeschäftes oder durch Abschluss eines den ursprünglichen Vertrag aufhebendes Gegengeschäft
- Für beide Geschäfte wird ein „net cash settlement“ vorgesehen (Differenzausgleich)
- Ertrag aus Auflösung darf verrechnet werden mit Aufwand zur Glattstellung

Bilanzierung bei Ausübung

- Bei Erwerb eines VG gehört die Optionsprämie zu den Anschaffungskosten des Basisobjektes
- Bei Verkauf eines VG mindert die Optionsprämie den Verkaufserlös

Lösung zu Frage 2

- Handelt es sich bei den folgenden Punkten um Voraussetzungen für Bewertungseinheiten?
 - a) Das Sicherungsgeschäft und das Grundgeschäft müssen dieselben Risiken abdecken, wie z. B. das allgemeine Unternehmensrisiko. ➤ **Nein**
 - b) Sicherungsinstrumente können Bestände an RHB-Stoffe oder geleistete Anzahlungen sein. ➤ **Nein**
 - c) Die Auflösung einer Bewertungseinheit kommt beispielsweise in Betracht bei Wegfall des Grundgeschäfts und/oder des Sicherungsinstruments bzw. Ausfall oder akut drohender Ausfall eines Kontrahenten. ➤ **Ja**
 - d) Die Bewertungseinheiten müssen antizipativ sein, d. h. eindeutig identifizierbar und sehr wahrscheinlich bezüglich des Eintritts, was wiederum jährlich zu prüfen ist. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a)** Das allgemeine Unternehmensrisiko kann über Bewertungseinheiten nicht abgesichert werden. IDW RS HFA 35 Tz. 24 – 28.
- **Zu b)** Genau das sind Beispiele für Positionen, die keine Sicherungsinstrumente sein können. IDW RS HFA 35 Tz. 34 – 40.
- **Zu c)** IDW RS HFA 35 Tz. 47.
- **Zu d)** IDW RS HFA 35 Tz. 48 – 59.

Lösung zu Frage 3

- Sind die folgenden Anhang- oder Lageberichtangaben zu Finanzinstrumenten zu machen?
 - a) Es ist anzugeben, dass das Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten ausgeübt wurde. Zusätzlich ist die Angabe der Methode der bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten erforderlich. ➤ **Ja**
 - b) Es sind zum Thema Finanzinstrumente keine Lageberichtsangaben erforderlich. ➤ **Nein**
 - c) Es ist die Angabe erforderlich, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Sicherungsbeziehung bei Bewertungseinheiten bestehen. ➤ **Ja**
 - d) Im Falle von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB, die Erläuterung von mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen muss angegeben werden. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a)** § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB
- **Zu b)** Lageberichterstattung gem. § 289 Abs. 2 Nr. 1 a HGB
- **Zu c)** § 285 Nr. 23b HGB
- **Zu d)** § 285 Nr. 23c HGB